

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7792 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

A. Problem

Der wirtschaftliche Aufbauprozess in den neuen Ländern ist noch in vielen Bereichen mit schwerwiegenden Problemen behaftet. Hierzu gehören insbesondere die schmale industrielle Basis, die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und die vergleichsweise niedrige Kapitalausstattung und Durchschnittsproduktivität der Unternehmen vor allem im Verarbeitenden Gewerbe. Um die bestehenden Strukturdefizite der ostdeutschen Wirtschaft abzubauen und damit die Voraussetzungen für die mittelfristige Rückführung der hohen sozialen Transfers zu schaffen, ist es erforderlich, die wirtschaftliche Förderung in den neuen Ländern unter Beachtung der erzielten Anpassungsfortschritte nach 1998 fortzusetzen.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs vor, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Vereinheitlichung und transparentere Gestaltung des Förderungssystems durch Konzentration auf Investitionszulagen in Höhe von 10. v. H., 15 v. H. oder 20 v. H. und Wegfall der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz, dabei
 - Aufnahme der produktionsnahen Dienstleistungen und der Nutzungsüberlassungen, insbesondere des Leasings, in die Investitionszulagenförderung,
 - sachliche Beschränkung der Investitionszulage auf bewegliche Anlagegüter und Betriebsgebäude des Verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks, des kleinflächigen innerstädtischen Handels und der produktionsnahen Dienstleistungen sowie auf Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

- und auf den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich,
- Ausschluß von Berlin-West aus der Investitionszulagenförderung im Bereich der Wohnungsbausanierung und des Mietwohnungsneubaus,
 - Festlegung der Förderungskonditionen für einen Zeitraum von 1999 bis 2004 mit degressiver Ausgestaltung bzw. Auslaufen der Investitionszulage in Einzelbereichen ab 2002,
 - Verlängerung der umsatzsteuerlichen Sonderregelung bis Ende 2004, nach der bis zu einer Umsatzgrenze von 1 Mio. DM die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung zu entrichten ist.

Abweichend bzw. ergänzend zum Gesetzentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Aufnahme steuerbefreiter Vermietungsgenossenschaften in die Investitionszulage,
- Einbeziehung des Erhaltungsaufwands in die Investitionszulage,
- Beschränkung der Investitionszulage für Baumaßnahmen an vermieteten und selbstgenutzten Wohngebäuden auf vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Altbauten,
- Einführung einer die Bemessungsgrundlage mindernden Selbstbehalts von 5 000 DM bei Baumaßnahmen an vermieteten und selbstgenutzten Wohngebäuden,
- Wegfall der Absenkung der Investitionszulagensätze ab dem Jahr 2002,
- Änderung der betragsmäßigen Obergrenze von derzeit 500 Mio. DM jährlich auf insgesamt 1,5 Mrd. DM in den Jahren 1996 bis 1998 für die Einwerbung steuerbegünstigter Darlehen im Rahmen des Beteiligungsfonds Ost,
- Änderungen des Investitionszulagengesetzes und des Fördergebietgesetzes, die der Umsetzung der Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Ausdehnung der Investitionszulage und der Sonderabschreibungen auf Berlin-West durch das Jahressteuergesetz 1996 in das nationale Recht dienen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschlußfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ergeben sich unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses für

die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden folgende finanzielle Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM							
	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
		1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Bund	- 2 713	- 68	- 2 645	- 2 715	- 2 821	- 2 527	- 2 599	- 2 669
Länder . . .	- 2 708	- 67	- 2 641	- 2 711	- 2 817	- 2 525	- 2 597	- 2 668
Gemeinden	- 384	-	- 384	- 393	- 407	- 326	- 334	- 343
Insgesamt	- 5 805	- 135	- 5 670	- 5 819	- 6 045	- 5 378	- 5 530	- 5 680

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind aus der Anlage ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern – Drucksache 13/7792 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschliebung zu fassen:

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern wird die steuerliche Förderung in diesem Gebiet nach 1998 ausschließlich auf die Gewährung von Investitionszulagen umgestellt. Die in unterschiedlicher Höhe ausgestaltete Förderung ist auf einen Zeitraum von sechs Jahren (1999 bis 2004) angelegt.

Die Bundesregierung wird beauftragt zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Förderung ab dem Jahr 2002 an die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern anzupassen ist. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob

- beim Neubau von Betriebsgebäuden im Verarbeitenden Gewerbe und bei produktionsnahen Dienstleistungen und
- bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden und an selbstgenutztem Wohneigentum eine Absenkung der Investitionszulage geboten ist.

Bonn, den 25. Juni 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Wolfgang Ilte
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Gerhard Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung
in den neuen Ländern

– Drucksache 13/7792 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 bis 4 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990. Bei Investitionen im Sinne der §§ 3 und 4 gehört zum Fördergebiet nicht der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat.

§ 2

Betriebliche Investitionen

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung (Dreijahreszeitraum)

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 bis 4 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 22 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) unverändert

§ 2

Betriebliche Investitionen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden und
4. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

(2) Begünstigt sind die folgenden beweglichen Wirtschaftsgüter:

(2) unverändert

1. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben. Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:
 - a) Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
 - b) Betriebe der Forschung und Entwicklung,
 - c) Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
 - d) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
 - e) Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
 - f) Büros für Industrie-Design,
 - g) Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
 - h) Betriebe der Werbung und
 - i) Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe die gesamten Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb;

2. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums ausschließlich kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks dienen. Betriebe des Handwerks sind die Gewerbe, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind. Kleine und mittlere Betriebe sind Betriebe, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen;
3. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums in kleinen und mittleren Betrieben des Groß- oder Einzelhandels und in Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten verbleiben. Kleine und mittlere Betriebe sind Betriebe, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen. Eine Betriebsstätte liegt in der Innenstadt, wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, daß die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder als Sondergebiet im Sinne

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder in dem auf Grund eines Aufstellungsbeschlusses entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung einem dieser Gebiete entspricht.

(3) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1,
2. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Handwerks im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder
3. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Groß- oder Einzelhandels und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt im Sinne von Absatz 2 Nr. 3

verwendet werden. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(4) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2005,
2. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. *Die Investitionszulage*

1. erhöht sich auf 20 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entfällt, wenn die Wirtschaftsgüter während des Dreijahreszeitraums in Betrieben verbleiben, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen,
2. verringert sich auf 7,5 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossene Investitionen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 entfällt, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 2002 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen.

§ 3

**Modernisierungsmaßnahmen
an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungs-
neubau im innerörtlichen Bereich**

(1) Begünstigte Investitionen sind:

1. nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden *und*
2. die Anschaffung von Gebäuden *nach dem Jahr der Fertigstellung*, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluß des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten entgeltlich zu Wohnzwecken *überlassen werden*,
3. die Anschaffung neuer Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung und die Herstellung neuer Gebäude,
 - a) soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung entgeltlich zu Wohnzwecken *überlassen werden, und*
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, daß das Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches oder in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan als

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. **Sie** erhöht sich auf 20 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entfällt, wenn die Wirtschaftsgüter während des Dreijahreszeitraums in Betrieben verbleiben, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen.

§ 3

**Modernisierungsmaßnahmen
an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungs-
neubau im innerörtlichen Bereich**

(1) Begünstigte Investitionen sind:

1. nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, **die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind,**
2. die Anschaffung von Gebäuden, **die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind**, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluß des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind, **und**
3. **Erhaltungsarbeiten an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind,** soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten **oder der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen,**
4. die Anschaffung neuer Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung und die Herstellung neuer Gebäude,
 - a) soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen, und**
 - b) unverändert

Entwurf

Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen worden sind. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen
im Sinne des Absatzes 1
Nr. 1 und 2 vor dem 1. Januar 2005,

2. bei Investitionen
im Sinne des Absatzes 1
Nr. 3 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Gebäude angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. Zur Bemessungsgrundlage gehören jedoch nicht

1. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 die nachträglichen Herstellungskosten, soweit sie in den Jahren 1999 bis 2004 1 200 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vorhandenen Wohnfläche übersteigen. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten mehrere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. Bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der nachträglichen Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten, die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 entfallen,

2. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit sie 4 000 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche des Gebäudes übersteigen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen worden sind. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen
im Sinne des Absatzes 1
Nr. 1 bis 3 vor dem 1. Januar 2005,

2. bei Investitionen
im Sinne des Absatzes 1
Nr. 4 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten oder die **Erhaltungsarbeiten** beendet worden sind. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Gebäude angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die **den Betrag von 5 000 Deutsche Mark übersteigende** Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten **und Erhaltungsaufwendungen** der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten, **Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen** und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. Zur Bemessungsgrundlage gehören jedoch nicht

1. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 **und 3** die nachträglichen Herstellungskosten **und die Erhaltungsaufwendungen**, soweit sie **insgesamt** in den Jahren 1999 bis 2004 1 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder **Erhaltungsarbeiten** mehrere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten **und die Erhaltungsaufwendungen** nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. Bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der nachträglichen Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten, die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 entfallen,

2. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit sie 4 000 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche des Gebäudes übersteigen.

Entwurf

§ 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. 15 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entfällt. *Sie verringert sich auf 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossene Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entfällt, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 2002 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen;*
2. 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entfällt.

§ 4

Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus

(1) Begünstigt sind Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Eigentumswohnung, wenn

1. der Anspruchsberechtigte *sie* nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 vornimmt und
2. die Wohnung im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken dient. Eine Wohnung dient auch eigenen Wohnzwecken, soweit sie unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

(2) Bemessungsgrundlage sind die im Kalenderjahr geleisteten *Aufwendungen* für begünstigte Arbeiten. Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Aufwendungen für eine Wohnung, soweit die Aufwendungen

1. zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. in die Bemessungsgrundlage nach § 10e oder § 10f des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind und
3. in den Jahren 1999 bis 2004 40 000 Deutsche Mark übersteigen. Bei einem Anteil an der Wohnung gehören zur Bemessungsgrundlage nicht Aufwendungen, die den entsprechenden Teil von 40 000 Deutsche Mark übersteigen. Der Betrag

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. **In die Bemessungsgrundlage können die im Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen einbezogen werden.**

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. 15 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 **bis 3** entfällt **und**
2. 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 entfällt.

§ 4

Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus

(1) Begünstigt sind Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Eigentumswohnung, wenn

1. **das Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden ist,**
2. der Anspruchsberechtigte **die Arbeiten** nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 vornimmt und
3. unverändert

(2) Bemessungsgrundlage sind die **nach dem 31. Dezember 1998** im Kalenderjahr geleisteten **Zahlungen** für begünstigte Arbeiten, **soweit sie den Betrag von 5 000 Deutsche Mark übersteigen.** Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Aufwendungen für eine Wohnung, soweit die Aufwendungen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

nach Satz 1 und 2 mindert sich um die Aufwendungen, für die der Anspruchsberechtigte einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat.

(3) Die Investitionszulage beträgt 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. *Sie verringert sich auf 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten entfällt.*

§ 5

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Zahlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 6

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuzahlen.

§ 7

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Investitionszulage beträgt 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist **bis** zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten, **Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen** oder Zahlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 8

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 9

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 10

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 2**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1992 S. 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten **und nicht die Erhaltungsaufwendungen.**

§ 10

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 2 a**Änderung des Investitionszulagengesetzes 1996**

In § 11 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60) wird Absatz 2 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

3. § 5 Abs. 3 ist bei Erstinvestitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1995 begonnen hat. Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei einer grundlegenden Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Be-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

etriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte sowie bei der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre. Befindet sich die Betriebsstätte im Zeitpunkt des Beginns der Investitionen nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist,

- a) tritt in § 5 Abs. 3 Nr. 1 an die Stelle der Zahl von 250 Arbeitnehmern die Zahl von 50 Arbeitnehmern,
- b) ist § 5 Abs. 3 nur anzuwenden, wenn der steuerbare Umsatz des Betriebs im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes in den 12 Monaten vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung 13 Millionen Deutsche Mark oder die Bilanzsumme des Betriebes, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, am Ende des dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung vorangehenden Wirtschaftsjahres, nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne von § 268 Abs. 3 HGB 9 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt,
- c) ist § 5 Abs. 3 bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, die die Voraussetzungen der Buchstaben a und b erfüllen, nur anzuwenden, wenn nicht mehr als 25 vom Hundert der Anteile Unternehmen zuzurechnen sind, die die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen,
- d) ist § 5 Abs. 3 bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die die Voraussetzungen der Buchstaben a und b erfüllen, nur anzuwenden, wenn an deren Kapital zu nicht mehr als 25 vom Hundert Unternehmen beteiligt sind, die die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.

Artikel 2 b

Änderung des Fördergebietgesetzes

Das Fördergebietgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Kapitalsammelstellen haben den Abschluß von Darlehnsverträgen abzulehnen, wenn die bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 1500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 8 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an diesen Wirtschaftsgütern sind die §§ 1 bis 5 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie

- 1. nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat und die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet worden sind, oder**
- 2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1995 bestellt oder herzustellen begonnen hat und die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1994 angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten nach diesem Zeitpunkt beendet worden sind, soweit vor dem 1. Januar 1995 Anzahlungen geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind, oder**
- 3. nach dem 31. Dezember 1995 bestellt oder herzustellen begonnen hat und die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind, oder**
- 4. nach dem 31. Dezember 1995 bestellt oder herzustellen begonnen hat und die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1998 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.**

Soweit unbewegliche Wirtschaftsgüter oder durch nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern geschaffene Teile mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten Wohnzwecken dienen und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören,

- 1. tritt in Satz 1 Nr. 1 an die Stelle des 1. Januar 1995 der 1. Januar 1999,**
- 2. sind bei nach dem 31. Dezember 1998 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern oder beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten die §§ 1 bis 5 anzuwenden, soweit nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden

1. bei der Anschaffung oder Herstellung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, soweit sie mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden,
2. bei der Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Steuerpflichtigen gehören, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Steuerpflichtigen gehören und
 - b) in einem solchen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben,
3. wenn es sich um Erstinvestitionen handelt,
4. wenn der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld beziehen, und
5. wenn sich die Betriebsstätte in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind, in einem Gebiet befindet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist.

Als Beginn der Herstellung im Sinne von Satz 1 und Satz 3 Nr. 5 gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Erstinvestitionen im Sinne von Satz 3 Nr. 3 sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, bei einer grundlegenden Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.¹

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Artikel 1 § 2 tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Artikel 1 § 2 tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1999 in Kraft. **Artikel 2 a und Artikel 2 b Nr. 2 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Satz 2 gilt bei Betrieben, deren Tätigkeit in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte besteht, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Genehmigungen werden im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Artikel 2 b Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Gisela Frick, Wolfgang Ilte, Dr. Uwe-Jens Rössel und Gerhard Schulz (Leipzig)

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern – Drucksache 13/7792 – wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß, dem Wirtschaftsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde der Gesetzentwurf auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 11. Juni 1997 behandelt. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird gesondert erfolgen. Der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage am 6., 11., 12. und 25. Juni 1997 beraten. Am 17. Juni 1997 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Förderung des wirtschaftlichen Aufbauprozesses in den neuen Ländern aufgrund noch bestehender erheblicher Strukturdefizite der ostdeutschen Wirtschaft im Anschluß an die Ende 1998 auslaufende gegenwärtige steuerliche Förderung fortzusetzen. Hierzu wird im Gesetzentwurf eine mittelfristig angelegte Neukonzeption der steuerlichen Förderung vorgeschlagen. Wesentliche Ziele der Neukonzeption sind die Verbesserung der Investitionstätigkeit der Wirtschaft und der Eigenkapitalsituation der Unternehmen und die Unterstützung der notwendigen Sanierung im Wohnungs- und Städtebau. Außerdem soll die Neukonzeption sicherstellen, daß den Anpassungsfortschritten in der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland Rechnung getragen und der Entstehung einer ordnungspolitisch unerwünschten Dauersubventionierung entgegengewirkt wird. Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Vereinheitlichung und transparentere Gestaltung des Förderungssystems durch Konzentration auf Investitionszulagen als Basisinstrument der steuerlichen Förderung und Wegfall der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz, dabei

- Aufnahme der produktionsnahen Dienstleistungen und der Nutzungsüberlassungen, insbesondere des Leasings, in die Investitionszulagenförderung,
- sachliche Beschränkung der Investitionszulage auf Investitionen des Verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks, des kleinflächigen innerstädtischen Handels, Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und auf den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich,
- Ausschluß von Berlin-West aus der Investitionszulagenförderung im Bereich der Wohnungsbausanierung und des Mietwohnungsneubaus,
- Festlegung der Förderungskonditionen für einen Zeitraum von 1999 bis 2004 mit degressiver Ausgestaltung bzw. Auslaufen der Investitionszulage in Einzelbereichen ab 2002,
- Verlängerung der umsatzsteuerlichen Sonderregelung bis Ende 2004, nach der bis zu einer Umsatzgrenze von 1 Mio. DM die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung zu entrichten ist.

Bezüglich der Höhe und des sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der Investitionszulage gilt nach dem Gesetzentwurf im einzelnen folgendes:

- Investitionszulage von 10 v.H. (für kleine und mittlere Unternehmen von 20 v.H.) für bewegliche Anlagegüter im Verarbeitenden Gewerbe und bei produktionsnahen Dienstleistungen bis Ende 2004,
- Investitionszulage von 10 v.H. für bewegliche Anlagegüter von kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks und des innerstädtischen Handels bis Ende 2001,
- Investitionszulage von 10 v.H. (ab 2002 7,5 v.H.) für Betriebsgebäude im Verarbeitenden Gewerbe und bei produktionsnahen Dienstleistungen bis Ende 2004,
- Investitionszulage von 10 v.H. für Betriebsgebäude von kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks und des innerstädtischen Handels bis Ende 2001,
- Investitionszulage von 10 v.H. für Mietwohnungsneubauten im innerstädtischen Bereich bis Ende 2001, begrenzt auf 4 000 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Quadratmeter Wohnfläche,
- Investitionszulage von 15 v.H. (ab 2002 10 v.H.) für Wohnungsbausanierung, bei Vermietung begrenzt auf 1 200 DM nachträgliche Herstellungskosten je Quadratmeter Wohnfläche, bei selbstgenutztem Wohneigentum begrenzt auf 40 000 DM, bis Ende 2004.

3. Anhörung

Bei der vom Finanzausschuß am 17. Juni 1997 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern hatten die folgenden Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen die Möglichkeit, zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neukonzeption des Förderungssystems Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Peter Bareis, Universität Hohenheim
 Prof. Dr. Stefan Homburg, Universität Hannover
 Prof. Dr. Rolf Peffekoven, Universität Mainz
 Prof. Dr. Johann Eekhoff, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Joachim Lang, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Wolfgang Arndt, Universität Mannheim
 Prof. Dr. Wolfgang Schön, Universität Bonn
 Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen
 Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster
 Prof. Dr. Dieter Schneider, Ruhr-Universität Bochum
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner, Universität Osnabrück
 Prof. Dr. Jochen Sigloch, Universität Bayreuth
 Prof. Dr. Helmut Fischer, Universität Eichstätt
 Prof. Dr. Dieter Pohmer, Universität Tübingen
 Prof. Dr. Hans-Georg Petersen, Universität Potsdam
 Prof. Dr. Dr. Otto Jacobs, Universität Mannheim
 Prof. Dr. Manfred Rose, Universität Heidelberg
 Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität zu Köln
 Prof. Dr. Lutz Fischer, Universität Hamburg
 Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser, Universität München
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus, Präsident des Bundesfinanzhofs
 Prof. Dr. Franz Klein, München
 Prof. Dr. Alois Oberhauser, Gundelfingen
 Prof. Dr. Norbert Walter, Deutsche Bank Research
 Prof. Dr. Herbert Hax, Universität Köln
 Prof. Dr. Otto Schlecht, Ludwig-Erhard-Stiftung
 Prof. Dr. Winfried Schmähl, Universität Bremen
 Prof. Dr. Wolfgang Scherf, Universität Gießen
 Deutsche Bundesbank
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung Hamburg
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels/Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Bundesverband Deutscher Banken
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
 Bundesverband Öffentlicher Banken

Verband Deutscher Hypothekbanken
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Europaverband der Selbständigen
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Beamtenbund
 Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Wirtschaftsprüferkammer
 Bundesverband der Freien Berufe
 American Chamber of Commerce in Germany
 Deutsche Bischofskonferenz
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Deutscher Familienverband
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 GdW – Bundesverband Deutscher Wohnungsunternehmen
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer
 Deutscher Mieterbund
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Aktionsgemeinschaft Privates Denkmaleigentum
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Deutscher Bauernverband
 Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Deutscher Bundeswehr-Verband
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Journalisten Verband
 Deutsches Aktieninstitut
 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
 Bundesverband der Bilanzbuchhalter
 Sozialverband Deutschland
 Union der Leitenden Angestellten
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband Deutscher Reeder
 Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
 Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 BAG Sozialhilfeinitiativen
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände
 Bund Deutscher Hebammen
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft
 in der Wirtschaft
 Deutscher Frauenrat
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 Bundesverband Druck
 Verband alleinerziehender Mütter und Väter
 Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung
 Bruno Kaltenborn
 Deutscher Kulturrat
 Humanistischer Verband Deutschland
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
 Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bun-
 desrepublik Deutschland
 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei
 der Bundesanstalt für Arbeit
 Prognos AG Basel
 Förderverein ökologische Steuerreform
 Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
 Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht
 Wirtschaftsdezernent der Stadt Leipzig
 Unternehmensverband Sachsen
 Landesverband der Sächsischen Industrie
 Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
 Dr. Doerr Feinkostfabrik

Die Ergebnisse dieser Anhörung sind in die Aus-
 schußberatungen eingeflossen. Das Protokoll dieser
 Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten
 schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlich-
 keit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Innenausschuß

Der Innenausschuß hat mit der Mehrheit der Koali-
 tionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD bei Ent-
 haltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so-
 wie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzent-
 wurf anzunehmen.

b) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koali-
 tionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen
 SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der
 Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zu-
 zustimmen.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den
 Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stim-
 men der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS
 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfoh-
 len, der Vorlage zuzustimmen.

d) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen
 der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der
 Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so-
 wie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetz-
 entwurfs empfohlen.

e) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit
 den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die
 Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme
 des Gesetzentwurfs empfohlen.

f) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und
 Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktio-
 nen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der
 PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

g) Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung,
 Technologie und Technikfolgenabschätzung hat mit
 der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen
 bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS
 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfoh-
 len, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

h) Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Ein Mithberatungsvotum des Ausschusses für die An-
 gelegenheiten der Europäischen Union liegt nicht
 vor.

5. Ausschlußempfehlung

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entwurf
 eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen
 Förderung in den neuen Ländern ist vom federfüh-
 renden Finanzausschuß im Grundsatz angenommen
 worden.

Nachdrücklich unterstützt hat der Ausschuß die der
 Gesetzesvorlage zugrundeliegende Zielrichtung, die
 Investitionstätigkeit und die Eigenkapitalsituation
 der gewerblichen Wirtschaft zu verbessern und die
 Sanierung und Modernisierung des Altbaubestandes
 in den neuen Ländern zu fördern. Auch die im Ge-
 setzentwurf vorgeschlagene Neukonzeption der
 steuerlichen Förderung, insbesondere der Ersatz von
 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsge-
 setz durch erhöhte Investitionszulagen bei gleichzei-
 tiger Konzentration der Förderung auf die genannten
 Problembereiche, hielt der Ausschuß für geeignet,
 die Förderungsziele zu erreichen und darüber hinaus
 die Transparenz und die Zielgenauigkeit des Förde-
 rungssystems zu erhöhen.

Wegen der zunehmenden Verflechtung des Verar-
 beitenden Gewerbes und der produktionsnahen
 Dienstleistungen und der wachsenden Bedeutung
 der Dienstleistungen in einer modernen Volkswirt-
 schaft hat der Ausschuß auch die im Gesetzentwurf
 vorgesehene Aufnahme der produktionsnahen
 Dienstleistungen in den Kreis der Förderungsberech-
 tigten als sachgerecht bewertet. Gleiches gilt für die
 erweiterte Einbeziehung des Leasings, das vor dem
 Hintergrund fehlender Kreditsicherheiten und unzu-

reichender Ertragslage des gewerblichen Mittelstandes ein attraktives Finanzierungsinstrument darstellt, weil es zur Schonung der Liquidität und zur Erweiterung des Finanzierungsspielraums der Unternehmen beiträgt.

Zu den Ausschußberatungen in bezug auf die vom Ausschuß vorgenommenen wesentlichen Ergänzungen bzw. Änderungen der Gesetzesvorlage der Koalitionsfraktionen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Die Aufnahme steuerbefreiter Vermietungsgenossenschaften in die Investitionszulage ist im Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS erfolgt. Diese Maßnahme ist darin begründet, daß zum Wohnungsbestand der Vermietungsgenossenschaften zum großen Teil sanierungs- und modernisierungsbedürftige Altbauwohnungen gehören, deren Förderung durch Investitionszulagen der Ausschuß trotz fehlender Steuerpflicht dieser Genossenschaften für gerechtfertigt hält.
- Der Beschluß des Ausschusses, die Erhaltungsaufwendungen bei vermieteten und selbstgenutzten Wohnungen in die Investitionszulage einzubeziehen und einem die Bemessungsgrundlage mindernden Selbstbehalt von 5 000 DM zu unterwerfen, ist einstimmig gefaßt worden. Damit soll dem großen Sanierungsbedarf in Ostdeutschland Rechnung getragen werden. Der Selbstbehalt soll Bagatellinvestitionen aus der Förderung heraushalten und zudem die Abgrenzungsproblematik bei der Qualifizierung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand entschärfen.
- In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Gesetzesvorlage, die Modernisierung und Sanierung des Altbaubestandes zu fördern, hat der Ausschuß den Gesetzentwurf einvernehmlich dahin gehend ergänzt, daß die Gewährung der Investitionszulage für Erhaltungs- und nachträgliche Herstellungsaufwendungen auf vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Gebäude beschränkt wird.
- Abweichend von dem Gesetzentwurf, der die Absenkung der Investitionszulagensätze ab dem Jahr 2002 vorsieht, hat der Ausschuß beschlossen, auf die Festschreibung der Absenkung im Gesetz zu verzichten. Der Beschluß kam bezüglich der Investitionszulage für Betriebsbauten im Verarbeitenden Gewerbe und bei den produktionsnahen Dienstleistungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Gruppe der PDS und hinsichtlich der Investitionszulage für Baumaßnahmen an Mietgebäuden und selbstgenutztem Wohneigentum einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zustande. Zugleich hat der Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Annahme einer Entschließung zu empfehlen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird zu prüfen, ob und

ggf. in welchem Umfang eine Absenkung der Investitionszulagen ab dem Jahr 2002 geboten ist.

- Um die Einwerbung steuerbegünstigter Darlehen für den Beteiligungsfonds Ost unabhängig von einzelnen Jahresbeträgen bis Ende 1998 zu ermöglichen und damit das vorgesehene Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. DM zu erreichen, hat der Ausschuß einvernehmlich beschlossen, die betragsmäßige Obergrenze von derzeit 500 Mio. DM jährlich auf insgesamt 1,5 Mrd. DM in den Jahren 1996 bis 1998 für die Einwerbung steuerbegünstigter Darlehen im Rahmen des Beteiligungsfonds Ost zu ändern.
- Einvernehmlich beschlossen hat der Ausschuß Änderungen des Investitionszulagen- und des Fördergebietsgesetzes, die die Umsetzung der Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Ausdehnung der Investitionszulage und der Sonderabschreibungen auf Berlin-West durch das Jahressteuergesetz 1996 in das nationale Recht zum Gegenstand haben. Diese Änderungen machen es möglich, Berlin-West in die wegen des von der Kommission eingeleiteten Hauptprüfverfahrens nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag bisher ausgesetzte Förderung nach dem Investitionszulagen- und dem Fördergebietsgesetz nunmehr einzubeziehen.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999)

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Durch die Änderung werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften in den Kreis der Investitionszulageberechtigten einbezogen.

Zu § 2 Abs. 6

Auf die vorgesehene Absenkung der Investitionszulage für Betriebsneubauten im verarbeitenden Gewerbe und bei produktionsnahen Dienstleistungen von 10 v.H. ab dem 1. Januar 2002 auf 7,5 v.H. soll vorerst verzichtet werden. Bis zum Jahr 2001 soll eine Minderung des Investitionszulagensatzes nochmals geprüft werden.

Zu § 3

Nach dem Gesetzentwurf wird eine Investitionszulage für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden nur gewährt, wenn die Maßnahmen als nachträgliche Herstellungsarbeiten zu beurteilen sind. Häufig stellen derartige Maßnahmen jedoch Erhaltungsaufwand dar. Im Hinblick auf den großen Sanierungsbedarf in den neuen Ländern sollen deshalb Erhaltungsarbeiten in die Investitionszulage einbezogen werden.

Entsprechend der Zielsetzung, die Modernisierung und Sanierung des Altbaubestands zu fördern, soll die Investitionszulage auf Erhaltungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten beschränkt werden, die an vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellten Gebäuden vorgenommen werden.

Es wird klargestellt, daß es für die Investitionszulage bei Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden und beim Mietwohnungsneubau unschädlich ist, wenn die Gebäude während des Fünfjahreszeitraums nach Investitionsabschluß zeitweise wegen der Suche nach einem Mieter leerstehen.

Bei Mietwohngebäuden soll, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Erhaltungsarbeiten, ein Bagatellbetrag eingeführt werden, für den keine Investitionszulage gewährt wird. Dieser Bagatellbetrag soll 5000 DM jährlich betragen. Deshalb soll die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage um 5000 DM gemindert werden.

Auf die vorgesehene Absenkung der Investitionszulage für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden von 15 v.H. ab dem 1. Januar 2002 auf 10 v.H. soll vorerst verzichtet werden. Bis zum Jahr 2001 soll eine Minderung des Investitionszulagensatzes jedoch nochmals geprüft werden.

Zu § 4

Bei der Investitionszulage für Baumaßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum sollen die gleichen Förderungsgrundsätze wie bei Mietwohnungen gelten. Deshalb wird die Investitionszulage auf Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an Objekten beschränkt, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind, und ein Bagatellbetrag von 5000 DM eingeführt. Die Investitionszulage soll vorerst nicht ab dem Jahr 2002 von 15 v.H. auf 10 v.H. abgesenkt werden. Bis zum Jahr 2001 soll eine Minderung des Investitionszulagensatzes jedoch nochmals geprüft werden.

Zu § 5 Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einbeziehung von Erhaltungsarbeiten an Mietwohngebäuden in die Investitionszulage.

Zu § 9 Satz 2

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß die Investitionszulage nicht die Erhaltungsaufwendungen mindert, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind.

Zu Artikel 2a – Änderung des Investitionszulagen-gesetzes 1996

Zu § 11

Durch die Änderung des § 11 InvZulG soll die Entscheidung umgesetzt werden, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausdehnung der Investitionszulage nach dem Investitionszulagen-

gesetz 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996 auf Berlin-West getroffen hat. Die Gewährung der Investitionszulage war bisher wegen des von der Kommission eingeleiteten Hauptprüfverfahrens nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag ausgesetzt. Die Entscheidung der Kommission liegt zwischenzeitlich vor. Die Auflagen zur Genehmigung machen eine Änderung des nationalen Rechts erforderlich.

Die Gewährung der Investitionszulage in Berlin-West soll auf Wirtschaftsgüter begrenzt werden, mit denen als Erstinvestition nach dem 31. Dezember 1995 begonnen worden ist. Weiterhin soll die Investitionszulage auf kleine Unternehmen im Sinne der Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen beschränkt werden, soweit Investitionen betroffen sind, die in einer Region getätigt werden, die zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns nicht zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehört. Dies betrifft nur Investitionen, mit denen im Jahr 1996 begonnen wurde, da Berlin-West ab 1. Januar 1997 insgesamt Fördergebiet nach dem 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ist.

Zu Artikel 2b – Änderung des Fördergebietsgesetzes

Zu § 7a Abs. 3

Der sog. Beteiligungsfonds Ost hat entscheidende Bedeutung für den kritischen Bereich der Eigenkapitalausstattung in den neuen Ländern. Nach § 7a FördG können die Kapitalsammelstellen in den Jahren 1996 bis 1998 steuerbegünstigte Darlehen von jeweils 500 Mio. DM, d.h. von insgesamt 1,5 Mrd. DM aufnehmen. Die Mittel, die in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht eingeworben werden, können nicht in späteren Jahren nachgeholt werden. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus verläuft die Einwerbung der Darlehen bisher nicht zufriedenstellend. Im Jahr 1996 konnten trotz der Steuerermäßigung und einer Rendite, die deutlich über der Rendite vergleichbarer Bundespapiere liegt, nur knapp 300 Mio. DM eingeworben werden. Die Änderung ermöglicht es, unabhängig von einzelnen Jahresbeträgen bis Ende 1998, wenn sich die Lage am Kapitalmarkt gebessert hat, insgesamt 1,5 Mrd. DM einzuwerben und damit das vorgesehene Volumen des Beteiligungsfonds Ost zu erreichen.

Zu § 8 Abs. 1a

Durch die Änderung des § 8 FördG soll die Entscheidung umgesetzt werden, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausdehnung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz durch das Jahressteuergesetz 1996 auf Berlin-West getroffen hat. Die Gewährung der Sonderabschreibungen war bisher wegen des von der Kommission eingeleiteten Hauptprüfverfahrens nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag ausgesetzt. Die Entscheidung der Kommission liegt zwischenzeitlich vor. Die Auflagen zur Genehmigung machen eine Änderung des nationalen Rechts erforderlich.

Die Gewährung der Sonderabschreibungen soll im betrieblichen Bereich auf nach dem 31. Dezember 1995 begonnene Investitionen beschränkt werden, die sich als Erstinvestitionen darstellen. Weiterhin sollen die Sonderabschreibungen auf Investitionen begrenzt werden, die in einem Gebiet getätigt werden, das bei Investitionsbeginn zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehört. Dies betrifft nur Investitionen, mit denen im Jahr 1996 begonnen wurde, da Berlin-West ab 1. Januar 1997 insgesamt Fördergebiet nach dem 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ist.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten*Zu Absatz 2*

Die Kommission hat für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse am 12. Juni 1996 ein Verfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag eröffnet, das auch die Anwendung des Investitionszulagengesetzes 1996 und des Fördergebietgesetzes in Berlin-West betrifft. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dies macht eine Ergänzung des Artikels 3 Abs. 2 erforderlich.

Bonn, den 25. Juni 1997

Franziska Eichstädt-Bohlig

Berichterstatterin

Gisela Frick

Berichterstatterin

Wolfgang Ilte

Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Gerhard Schulz (Leipzig)

Berichterstatter

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung
in den neuen Ländern unter Berücksichtigung der Beschlüsse des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1997**

(Steuermehr-/mindereinnahmen [-] in Mio DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
	Ausrüstungsinvestitionen						
1	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Grundzulage von 10 v.H. für bewegliche Wirtschaftsgüter großer Betriebe des Ver- arbeitenden Gewerbes und der produktion- nahen Dienstleistungen, die bis Ende 2004 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	- 850 - 298 - 552 - 403 - 127 - 276 - 403 - 127 - 276 - 44	- - - - - - - - - -	- 850 - 298 - 552 - 403 - 127 - 276 - 403 - 127 - 276 - 44	- 890 - 312 - 578 - 422 - 133 - 289 - 422 - 133 - 289 - 46	- 943 - 331 - 612 - 447 - 141 - 306 - 447 - 141 - 306 - 49
2	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 InvZulG Erhöhte Zulage von 20 v.H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des Verarbeitenden Gewer- bes und der produktionsnahen Dienstlei- stungen, die bis Ende 2004 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	- 2 190 - 767 - 1 423 - 1 038 - 326 - 712 - 1 037 - 326 - 711 - 115	- - - - - - - - - -	- 2 190 - 767 - 1 423 - 1 038 - 326 - 712 - 1 037 - 326 - 711 - 115	- 2 292 - 803 - 1 489 - 1 086 - 341 - 745 - 1 085 - 341 - 744 - 121	- 2 427 - 850 - 1 577 - 1 150 - 361 - 789 - 1 149 - 361 - 788 - 128
3	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des Handwerks, die bis Ende 2001 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	- 280 - 224 - 56 - 123 - 95 - 28 - 123 - 95 - 28 - 34	- - - - - - - - - -	- 280 - 224 - 56 - 123 - 95 - 28 - 123 - 95 - 28 - 34	- 294 - 235 - 59 - 130 - 100 - 30 - 129 - 100 - 29 - 35	- 312 - 249 - 63 - 138 - 106 - 32 - 137 - 106 - 31 - 37
4	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die bis Ende 2001 angeschafft oder herge- stellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	- 160 - 128 - 32 - 70 - 54 - 16 - 70 - 54 - 16 - 20	- - - - - - - - - -	- 160 - 128 - 32 - 70 - 54 - 16 - 70 - 54 - 16 - 20	- 168 - 134 - 34 - 74 - 57 - 17 - 74 - 57 - 17 - 20	- 178 - 142 - 36 - 78 - 60 - 18 - 78 - 60 - 18 - 22

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
5	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Ausrüstungsinvestitionen	Insg.	- 3 480	-	- 3 480	- 3 644	- 3 860
		ESt	- 1 417	-	- 1 417	- 1 484	- 1 572
		KSt	- 2 063	-	- 2 063	- 2 160	- 2 288
		Bund	- 1 634	-	- 1 634	- 1 712	- 1 813
		ESt	- 602	-	- 602	- 631	- 668
		KSt	- 1 032	-	- 1 032	- 1 081	- 1 145
		Länder	- 1 633	-	- 1 633	- 1 710	- 1 811
		ESt	- 602	-	- 602	- 631	- 668
		KSt	- 1 031	-	- 1 031	- 1 079	- 1 143
		Gem. ESt	- 213	-	- 213	- 222	- 236
Gewerbliche Bauten							
6	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 und 2 Nr. 2 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten aller Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen, die bis Ende 2004 fertiggestellt werden	Insg.	- 700	-	- 700	- 700	- 700
		ESt	- 245	-	- 245	- 245	- 245
		KSt	- 455	-	- 455	- 455	- 455
		Bund	- 332	-	- 332	- 332	- 332
		ESt	- 104	-	- 104	- 104	- 104
		KSt	- 228	-	- 228	- 228	- 228
		Länder	- 331	-	- 331	- 331	- 331
		ESt	- 104	-	- 104	- 104	- 104
		KSt	- 227	-	- 227	- 227	- 227
		Gem. ESt	- 37	-	- 37	- 37	- 37
7	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten kleinerer und mittlerer Betriebe des Handwerks, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden	Insg.	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		ESt	- 56	-	- 56	- 56	- 56
		KSt	- 14	-	- 14	- 14	- 14
		Bund	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		ESt	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Länder	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		ESt	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Gem. ESt	- 8	-	- 8	- 8	- 8
8	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten kleinerer und mittlerer Betriebe des Groß- und Einzelhandels in den Innenstädten, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden	Insg.	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		ESt	- 56	-	- 56	- 56	- 56
		KSt	- 14	-	- 14	- 14	- 14
		Bund	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		ESt	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Länder	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		ESt	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Gem. ESt	- 8	-	- 8	- 8	- 8

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
9	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den gewerblichen Bauten	Insg.	- 840	-	- 840	- 840	- 840
		ESt	- 357	-	- 357	- 357	- 357
		KSt	- 483	-	- 483	- 483	- 483
		Bund	- 394	-	- 394	- 394	- 394
		ESt	- 152	-	- 152	- 152	- 152
		KSt	- 242	-	- 242	- 242	- 242
		Länder	- 393	-	- 393	- 393	- 393
		ESt	- 152	-	- 152	- 152	- 152
		KSt	- 241	-	- 241	- 241	- 241
		Gem. ESt	- 53	-	- 53	- 53	- 53
10	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Investitionen insgesamt	Insg.	- 4 320	-	- 4 320	- 4 484	- 4 700
		ESt	- 1 774	-	- 1 774	- 1 841	- 1 929
		KSt	- 2 546	-	- 2 546	- 2 643	- 2 771
		Bund	- 2 028	-	- 2 028	- 2 106	- 2 207
		ESt	- 754	-	- 754	- 783	- 820
		KSt	- 1 274	-	- 1 274	- 1 323	- 1 387
		Länder	- 2 026	-	- 2 026	- 2 103	- 2 204
		ESt	- 754	-	- 754	- 783	- 820
		KSt	- 1 272	-	- 1 272	- 1 320	- 1 384
		Gem. ESt	- 266	-	- 266	- 275	- 289
Baumaßnahmen Mietwohngebäude							
11	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 InvZulG Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden sowie für Erhaltungsaufwendungen für bis 1990 errichtete Wohnungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 5 000 DM. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 1 200 DM je Quadratmeter Wohnfläche.	Insg.	- 680	-	- 680	- 680	- 680
		ESt	- 340	-	- 340	- 340	- 340
		KSt	- 340	-	- 340	- 340	- 340
		Bund	- 315	-	- 315	- 315	- 315
		ESt	- 145	-	- 145	- 145	- 145
		KSt	- 170	-	- 170	- 170	- 170
		Länder	- 315	-	- 315	- 315	- 315
		ESt	- 145	-	- 145	- 145	- 145
		KSt	- 170	-	- 170	- 170	- 170
		Gem. ESt	- 50	-	- 50	- 50	- 50
12	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 4 000 DM je Quadratmeter Wohnfläche.	Insg.	- 150	-	- 150	- 150	- 150
		ESt	- 75	-	- 75	- 75	- 75
		KSt	- 75	-	- 75	- 75	- 75
		Bund	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		ESt	- 32	-	- 32	- 32	- 32
		KSt	- 38	-	- 38	- 38	- 38
		Länder	- 69	-	- 69	- 69	- 69
		ESt	- 32	-	- 32	- 32	- 32
		KSt	- 37	-	- 37	- 37	- 37
		Gem. ESt	- 11	-	- 11	- 11	- 11

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
13	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den Baumaßnahmen an Wohngebäuden	Insg.	- 830	-	- 830	- 830	- 830
		EST	- 415	-	- 415	- 415	- 415
		KSt	- 415	-	- 415	- 415	- 415
		Bund	- 385	-	- 385	- 385	- 385
		EST	- 177	-	- 177	- 177	- 177
		KSt	- 208	-	- 208	- 208	- 208
		Länder	- 384	-	- 384	- 384	- 384
		EST	- 177	-	- 177	- 177	- 177
		KSt	- 207	-	- 207	- 207	- 207
		Gem. EST	- 61	-	- 61	- 61	- 61
Baumaßnahmen Selbstgenutztes Wohneigentum							
14	§ 4 InvZulG Investitionszulage von 15 v. H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 errichteten Wohneigentum unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 5 000 DM. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 40 000 DM.	EST					
		Insg.	- 280	-	- 280	- 280	- 280
		Bund	- 119	-	- 119	- 119	- 119
		Länder	- 119	-	- 119	- 119	- 119
		Gem.	- 42	-	- 42	- 42	- 42
15	Gesamtsumme der finanziellen Auswirkungen des InvZulG	Insg.	- 5 430	-	- 5 430	- 5 594	- 5 810
		EST	- 2 469	-	- 2 469	- 2 536	- 2 624
		KSt	- 2 961	-	- 2 961	- 3 058	- 3 186
		Bund	- 2 532	-	- 2 532	- 2 610	- 2 711
		EST	- 1 050	-	- 1 050	- 1 079	- 1 116
		KSt	- 1 482	-	- 1 482	- 1 531	- 1 595
		Länder	- 2 529	-	- 2 529	- 2 606	- 2 707
		EST	- 1 050	-	- 1 050	- 1 079	- 1 116
		KSt	- 1 479	-	- 1 479	- 1 527	- 1 591
		Gem. EST	- 369	-	- 369	- 378	- 392
16	Einbeziehung von Berlin-West	Insg.	- 225	-	- 225	- 225	- 235
		EST	- 95	-	- 95	- 95	- 95
		KSt	- 130	-	- 130	- 130	- 140
		Bund	- 105	-	- 105	- 105	- 110
		EST	- 40	-	- 40	- 40	- 40
		KSt	- 65	-	- 65	- 65	- 70
		Länder	- 105	-	- 105	- 105	- 110
		EST	- 40	-	- 40	- 40	- 40
		KSt	- 65	-	- 65	- 65	- 70
		Gem. EST	- 15	-	- 15	- 15	- 15
Umsatzsteuer							
17	§ 20 UStG Verlängerung der Regelung, nach der bis zu einer Umsatzgrenze von 1 Mio. DM die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung zu entrichten ist, bis Ende 2004	USt					
		Insg.	- 150	- 135	- 15	-	-
		Bund	- 76	- 68	- 8	0	0
		Länder	- 74	- 67	- 7	0	0

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
18	Gesamtsumme der finanziellen Auswir- kungen	Insg.	- 5 805	- 135	- 5 670	- 5 819	- 6 045
		USt	- 150	- 135	- 15	-	-
		EST	- 2 564	-	- 2 564	- 2 631	- 2 719
		KSt	- 3 091	-	- 3 091	- 3 188	- 3 326
		Bund	- 2 713	- 68	- 2 645	- 2 715	- 2 821
		USt	- 76	- 68	- 8	0	0
		EST	- 1 090	-	- 1 090	- 1 119	- 1 156
		KSt	- 1 547	-	- 1 547	- 1 596	- 1 665
		Länder	- 2 708	- 67	- 2 641	- 2 711	- 2 817
		USt	- 74	- 67	- 7	0	0
		EST	- 1 090	-	- 1 090	- 1 119	- 1 156
		KSt	- 1 544	-	- 1 544	- 1 592	- 1 661
		Gem.					
		EST	- 384	-	- 384	- 393	- 407

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

**Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
zu dem Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (Änderungsliste)**
(Steuermehr-/mindereinnahmen [-] in Mio DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	I. Finanzielle Auswirkungen des Koalitionsentwurfs insgesamt	Insg.	- 5 745	- 135	- 5 610	- 5 759	- 5 985	- 4 833	- 4 985	- 5 135
		USt	- 150	- 135	- 15	-	-	-	-	-
		ESt	- 2 544	-	- 2 544	- 2 611	- 2 699	- 1 880	- 1 936	- 1 989
		KSt	- 3 051	-	- 3 051	- 3 148	- 3 286	- 2 953	- 3 049	- 3 146
		Bund	- 2 685	- 68	- 2 617	- 2 687	- 2 793	- 2 276	- 2 348	- 2 418
		USt	- 76	- 68	- 8	-	-	-	-	-
		ESt	- 1 082	-	- 1 082	- 1 111	- 1 148	- 799	- 823	- 845
		KSt	- 1 527	-	- 1 527	- 1 576	- 1 645	- 1 477	- 1 525	- 1 573
		Länder	- 2 680	- 67	- 2 613	- 2 683	- 2 789	- 2 275	- 2 347	- 2 418
		USt	- 74	- 67	- 7	-	-	-	-	-
		ESt	- 1 082	-	- 1 082	- 1 111	- 1 148	- 799	- 823	- 845
		KSt	- 1 524	-	- 1 524	- 1 572	- 1 641	- 1 476	- 1 524	- 1 573
		Gem. ESt	- 380	-	- 380	- 389	- 403	- 282	- 290	- 299
	II. Änderung der finanziellen Auswirkungen durch die Beschlüsse des BT-Finanzausschusses									
1	Wegfall der Degression bei der Investitionszulage für Betriebsneubauten aller Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen (Ifd. Nr. 6 der Gesetzesliste)	bisher:								
		Insg.	- 700	-	- 700	- 700	- 700	- 525	- 525	- 525
		Bund	- 332	-	- 332	- 332	- 332	- 249	- 249	- 249
		Länder	- 331	-	- 331	- 331	- 331	- 249	- 249	- 249
		Gem.	- 37	-	- 37	- 37	- 37	- 27	- 27	- 27
		neu:								
		Insg.	- 700	-	- 700	- 700	- 700	- 700	- 700	- 700
		Bund	- 332	-	- 332	- 332	- 332	- 332	- 332	- 332
		Länder	- 331	-	- 331	- 331	- 331	- 331	- 331	- 331
		Gem.	- 37	-	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37
		Saldo:								
		Insg.	-	-	-	-	-	- 175	- 175	- 175
		Bund	-	-	-	-	-	- 83	- 83	- 83
		Länder	-	-	-	-	-	- 82	- 82	- 82
		Gem.	-	-	-	-	-	- 10	- 10	- 10
2	Einbeziehung der Erhaltungsaufwendungen für bis 1990 errichtete Wohnungen in die Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 5 000 DM; Wegfall der Degression (Ifd. Nr. 11 der Gesetzesliste)	bisher:								
		Insg.	- 600	-	- 600	- 600	- 600	- 400	- 400	- 400
		Bund	- 278	-	- 278	- 278	- 278	- 185	- 185	- 185
		Länder	- 278	-	- 278	- 278	- 278	- 185	- 185	- 185
		Gem.	- 44	-	- 44	- 44	- 44	- 30	- 30	- 30
		neu:								
		Insg.	- 680	-	- 680	- 680	- 680	- 680	- 680	- 680
		Bund	- 315	-	- 315	- 315	- 315	- 315	- 315	- 315
		Länder	- 315	-	- 315	- 315	- 315	- 315	- 315	- 315
		Gem.	- 50	-	- 50	- 50	- 50	- 50	- 50	- 50
		Saldo:								
		Insg.	- 80	-	- 80	- 80	- 80	- 280	- 280	- 280
		Bund	- 37	-	- 37	- 37	- 37	- 130	- 130	- 130
		Länder	- 37	-	- 37	- 37	- 37	- 130	- 130	- 130
		Gem.	- 6	-	- 6	- 6	- 6	- 20	- 20	- 20

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾								
				1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005		
3	Einführung eines Selbstbehalts von 5 000 DM bei Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 errichteten Wohneigentum unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 5 000 DM; Wegfall der Degression (lfd. Nr. 14 der Gesetzesliste)	bisher:										
		Insg.	- 300	-	- 300	- 300	- 300	- 200	- 200	- 200	- 200	
		Bund	- 128	-	- 128	- 128	- 128	- 85	- 85	- 85	- 85	
		Länder	- 128	-	- 128	- 128	- 128	- 85	- 85	- 85	- 85	
		Gem.	- 44	-	- 44	- 44	- 44	- 30	- 30	- 30	- 30	
		neu:										
		Insg.	- 280	-	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	- 280	
		Bund	- 119	-	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	
		Länder	- 119	-	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	- 119	
		Gem.	- 42	-	- 42	- 42	- 42	- 42	- 42	- 42	- 42	
		Saldo:										
		Insg.	+ 20	-	+ 20	+ 20	+ 20	- 80	- 80	- 80	- 80	
		Bund	+ 9	-	+ 9	+ 9	+ 9	- 34	- 34	- 34	- 34	
Länder	+ 9	-	+ 9	+ 9	+ 9	- 34	- 34	- 34	- 34			
Gem.	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	- 12	- 12	- 12	- 12			
4	Einbeziehung von Berlin-West: Auswirkung der Änderung unter Nummer 1 (lfd. Nr. 16 der Gesetzesliste)	bisher:										
		Insg.	- 225	-	- 225	- 225	- 235	- 200	- 210	- 220		
		Bund	- 105	-	- 105	- 105	- 110	- 95	- 100	- 104		
		Länder	- 105	-	- 105	- 105	- 110	- 95	- 100	- 104		
		Gem.	- 15	-	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10	- 12		
		neu:										
		Insg.	- 225	-	- 225	- 225	- 235	- 210	- 220	- 230		
		Bund	- 105	-	- 105	- 105	- 110	- 99	- 104	- 108		
		Länder	- 105	-	- 105	- 105	- 110	- 99	- 104	- 108		
		Gem.	- 15	-	- 15	- 15	- 15	- 12	- 12	- 14		
		Saldo:										
		Insg.	-	-	-	-	-	- 10	- 10	- 10		
		Bund	-	-	-	-	-	- 4	- 4	- 4		
Länder	-	-	-	-	-	- 4	- 4	- 4				
Gem.	-	-	-	-	-	- 2	- 2	- 2				
5	Summe der geänderten Positionen	bisher:										
		Insg.	- 1 825	-	- 1 825	- 1 825	- 1 835	- 1 325	- 1 335	- 1 345		
		Bund	- 843	-	- 843	- 843	- 848	- 614	- 619	- 623		
		Länder	- 842	-	- 842	- 842	- 847	- 614	- 619	- 623		
		Gem.	- 140	-	- 140	- 140	- 140	- 97	- 97	- 99		
		neu:										
		Insg.	- 1 885	-	- 1 885	- 1 885	- 1 895	- 1 870	- 1 880	- 1 890		
		Bund	- 871	-	- 871	- 871	- 876	- 865	- 870	- 874		
		Länder	- 870	-	- 870	- 870	- 875	- 864	- 869	- 873		
		Gem.	- 144	-	- 144	- 144	- 144	- 141	- 141	- 143		
		Saldo:										
		Insg.	- 60	-	- 60	- 60	- 60	- 545	- 545	- 545		
		Bund	- 28	-	- 28	- 28	- 28	- 251	- 251	- 251		
Länder	- 28	-	- 28	- 28	- 28	- 250	- 250	- 250				
Gem.	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 44	- 44	- 44				

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾						
				1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	III. Finanzielle Auswirkungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des BT-Finanz- ausschusses	Insg.	- 5 805	- 135	- 5 670	- 5 819	- 6 045	- 5 378	- 5 530	- 5 680
		USt	- 150	- 135	- 15	-	-	-	-	-
		ESt	- 2 564	-	- 2 564	- 2 631	- 2 719	- 2 168	- 2 222	- 2 275
		KSt	- 3 091	-	- 3 091	- 3 188	- 3 326	- 3 210	- 3 308	- 3 405
		Bund	- 2 713	- 68	- 2 645	- 2 715	- 2 821	- 2 527	- 2 599	- 2 669
		USt	- 76	- 68	- 8	-	-	-	-	-
		ESt	- 1 090	-	- 1 090	- 1 119	- 1 156	- 921	- 944	- 966
		KSt	- 1 547	-	- 1 547	- 1 596	- 1 665	- 1 606	- 1 655	- 1 703
		Länder	- 2 708	- 67	- 2 641	- 2 711	- 2 817	- 2 525	- 2 597	- 2 668
		USt	- 74	- 67	- 7	-	-	-	-	-
		ESt	- 1 090	-	- 1 090	- 1 119	- 1 156	- 921	- 944	- 966
		KSt	- 1 544	-	- 1 544	- 1 592	- 1 661	- 1 604	- 1 653	- 1 702
		Gem								
		ESt	- 384	-	- 384	- 393	- 407	- 326	- 334	- 343

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

